

# Satzung Fassung 2.3.2014

## Satzung des Vereins MehrGenerationenHaus Minden e.V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein „Mehrgenerationenhaus Minden e.V.“ mit Sitz in Minden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Oeynhausen unter der Nummer VR 1203 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
  - (a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - (b) die Förderung des Umweltschutzes
  - (c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- (2) **Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch**
  - (a) die Entwicklung von Konzepten zur Umsetzung generationenübergreifender Wohnprojekte „Alt und Jung unter einem Dach“. Dies wird in erster Linie erreicht durch Informationsveranstaltungen und Publikationen. Der Verein unterstützt insbesondere alle Maßnahmen, die diesem Zweck dienen.
  - (b) Besuche, auch in den Stadtteil hinein wirkend, bei alten oder hilfebedürftigen Personen
  - (c) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall
  - (d) Begleitung von alten oder hilfebedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen, Therapiemaßnahmen
  - (e) selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Unterstützung anderer angewiesen sind,
  - (f) Förderung der Entstehung sozialer Bindungen zwischen Jungen, Alten und Familien durch gemeinschaftliche Unternehmungen (z.B. wandern, radeln, reisen). Dadurch wird Isolierung (Vereinsamung und Entfremdung) vermieden, und psychische und physische Gesundheit wird durch die sozialen Bindungen lange erhalten bleiben.
  - (g) die Förderung der Erziehung und Bildung von jungen Menschen, beispielsweise durch das Organisieren von Kinderbetreuung und die Weitergabe lebenspraktischer Alltagsfertigkeiten.

# Satzung Fassung 2.3.2014

- (h) Seminare zur Förderung des Erlernens von Fähigkeiten zur wertschätzenden Kommunikation und gewaltfreien Konfliktlösung
- (i) Hinweis auf Mediationsverfahren bei Familienstreitigkeiten

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend entscheidet.  
Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

## §5 Beiträge

Über die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Für verschiedene Gruppen von Mitgliedern kann der Beitrag unterschiedlich hoch sein.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:  
- der Vorstand,  
- die Mitgliederversammlung

# Satzung Fassung 2.3.2014

## §7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Innen
- (2) Sie sind auch Vorstand im Sinne des §26 BGB.  
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr in geheimer Wahl gewählt.  
Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich, sollte aber nach Möglichkeit vermieden werden, um die Leitungsaufgaben rotieren zu lassen.
- (5) Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall intern, wer jeweils der/die Schriftführer/in ist.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist innerhalb eines halben Jahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein/eine Nachfolger/in zu wählen.
- (7) Ein Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden, wenn ihnen drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung das Vertrauen entziehen
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - den Verein in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen zu vertreten,
- (9) Für einzelne Aufgaben (z.B. die Erstellung der Steuererklärung) kann der Vorstand Vertreter/innen bestellen.
- (10) Die Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n der Stellvertreter/innen schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (12) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## §8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von wenigstens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des

## Satzung Fassung 2.3.2014

Vorstandes schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan oder sonstigen Personen übertragen werden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung, schriftlich, und der Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen. Letzterer kann auch mündlich vorgetragen werden. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verein sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- a: Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
  - b: Aufgaben des Vereins
  - c: Berufung von Beiratsmitgliedern
  - d: An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - e: Beteiligung an Gesellschaften
  - f: Aufnahme von Darlehen
  - g: Mitgliedsbeiträge
  - h: Satzungsänderungen
  - i: Auflösung des Vereins
  - j: Gründung bzw. Beitritt zu einer Genossenschaft
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn 1/3 der Mitglieder erschienen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar, jedoch darf jedes anwesende Mitglied nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten. Die Vertretungsberechtigung muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden. Die Mitgliederversammlung gilt so lange als beschlussfähig, so lange nicht auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, ist die Mitgliederversammlung beendet.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit zweidrittel Mehrheit.

### §9 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen und mehrere Beiratsmitglieder benennen.
- (2) Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat auf unbestimmte Zeit an. Die Ernennung kann jederzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

### §10 Änderung des Zwecks und der Satzung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 - Mehrheit der erschienenen und der sich vertreten lassenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung

## **Satzung Fassung 2.3.2014**

zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde. Dieser kann durch Diskussionen modifiziert werden. Es dürfen aber keine völlig neuen Gegenstände schlossen werden.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/ in zu unterzeichnen. Erfolgt dies nicht, ist der Beschluss formal unwirksam. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist samt aller wirksamen Beschlüsse nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern unverzüglich zu zusenden.

### **§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das FORUM Gemeinschaftliches Wohnen e.V., Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen und sich vertreten lassenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Minden, den 02.03.2014